Stiftungsreglement der Zentralbibliothek Solothurn

Vom Stiftungsrat am 6. April 2018 beschlossen, gestützt auf § 17 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995 (BGS 434.313)

I. Stiftungsrat

§ 1 Sitzungen und Beschlüsse

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Direktion oder drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Pro Jahr finden mindestens zwei Sitzungen statt, eine zur Erstellung des Budgets und eine zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Stiftungsrat leitet, verwaltet und vertritt die Bibliothek, soweit dies nicht der Direktion übertragen wird.

² Er bestimmt insbesondere über:

- a. Ankauf ganzer Bibliotheken
- b. Grundlagen der Katalogisierung und Aufstellung
- c. Erlass der Benutzungs- und Gebührenordnung und notwendiger Reglemente
- d. Durchführung von internen Inventuren
- e. bauliche Veränderungen, soweit hierfür nicht der Kanton Solothurn und die Stadt Solothurn zuständig sind.

§ 3 Arbeitsgruppen

¹ Der Stiftungsrat kann zur Erledigung bestimmter Geschäfte temporäre oder dauerhafte Arbeitsgruppen einsetzen.

II. Geschäftsleitung

§ 4 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Bibliothek. Sie besteht aus:

- a. der Direktion
- b. den Leiterinnen und Leitern der Geschäftsbereiche.

§ 5 Direktion

¹ Die Direktion steht der Geschäftsleitung vor. Sie vertritt die Bibliothek nach aussen und gegenüber dem Stiftungsrat. Die Direktion besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie ist verantwortlich für die langfristige Planung und hat die personelle, organisatorische, administrative, technische und wissenschaftliche Gesamtleitung der Bibliothek inne.

²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Festlegung der Organisation und Einteilung der Geschäftsbereiche der Bibliothek sowie Ernennung der Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche
- b. Anstellung des Personals
- c. Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats

- d. Sammlung, Erhaltung und Verwaltung der Bücherbestände und der sonstigen Sammlungsgegenstände sowie Entscheid über Anschaffungen im Rahmen der bewilligten Kredite vorbehältlich des Entscheides des Stiftungsrates gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a hiervor.
- e. Führung der notwendigen Kataloge
- f. Umsetzung der Benutzungsordnung und der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente
- g. Aufsicht über die Bibliotheksräume
- h. Führung des Rechnungswesens
- i. Abschluss von Depositums-Verträgen
- j . Herausgabe von Publikationen im Rahmen der bewilligten Kredite oder durch eingeworbene Drittmittel
- k. Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken.

§ 6 Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche

¹ Die Leiterinnen und Leiter führen die ihnen von der Direktion zugeteilten Geschäftsbereiche in personeller, organisatorischer, administrativer, technischer und wissenschaftlicher Hinsicht.

III. Sammlungen

§ 7 Umfang

¹ Die Zentralbibliothek sammelt nichtamtliche gedruckte oder, falls technisch möglich, auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die sich auf den Kanton Solothurn oder Personen mit solothurnischem Bürgerrecht oder Wohnsitz beziehen, die von Personen mit solothurnischem Bürgerrecht oder Wohnsitz geschaffen oder mitgestaltet wurden oder die im Kanton Solothurn erschienen sind. Dazu gehören unter anderem Druckwerke, handschriftliche Nachlässe, Fotografien, geografische Karten, Grafika (wie Radierungen, Stiche usw.) und audiovisuelle Medien.

² Im Rahmen der vorhandenen Mittel sammelt die Zentralbibliothek:

- a. Solodorensia gemäss § 7 Abs. 1, möglichst vollständig
- b. Helvetica
- c. Fachliteratur der Schwerpunkte Geschichts- und Literaturwissenschaft und Fachliteratur zu den historischen Beständen
- d. Belletristik und Sachliteratur aller Gebiete für die Literaturversorgung von Stadt und Region
- e. Kinder- und Jugendliteratur
- f. Tonträger, Noten, Musikliteratur und audiovisuelle Medien

§ 8 Bekanntmachung

§ 9 Erhaltung

Die Bestände sind nach Anordnung des Stiftungsrats Inventuren zu unterziehen, über deren Ergebnis jeweils Bericht zu erstatten ist.

⁴ Soweit es räumlich und personell tragbar ist, kann die Zentralbibliothek Familienarchive, andere Bibliotheken und sonstige Bestände von Vereinigungen, Institutionen oder Privaten ausnahmsweise als Deposita entgegennehmen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

¹ Die Zentralbibliothek führt zur Bekanntmachung ihrer Bestände Kataloge.

² Sie fördert die Kenntnis ihrer Sammlungen nach Möglichkeit durch Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen.

§ 10 Benutzung

IV. Finanzen

§ 11 Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung gelten die gesetzlichen Anforderungen gemäss Obligationenrecht.

² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang mit den jeweiligen Vorjahreszahlen zusammensetzt. ³ Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar nachzuweisen.

§ 12 Budget

Das Budget enthält einen tabellarischen, kommentierten Vergleich zur Rechnung des Vorjahres und zum Budget des aktuellen Rechnungsjahres. Es kann einen höheren Detaillierungsgrad als die Erfolgsrechnung aufweisen.

§ 13 Rollende Finanzplanung

Der Stiftungsrat beschliesst einen vierjährigen Finanzplan, der jährlich nachzuführen ist. Er enthält einen tabellarischen, kommentierten Vergleich zur Rechnung des Vorjahres, zum Budget des aktuellen Rechnungsjahres und zum Finanzplan des Vorjahres. Er kann einen höheren Detaillierungsgrad als die Erfolgsrechnung aufweisen.

V. Mobilien und Immobilien

§ 14 Wartung und Inventar

Stiftungsreglement vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 30. April 2018.

Stiftungsreglement vom Gemeinderat der Stadt Solothurn genehmigt am 26. April 2018.

¹ Die Zentralbibliothek gewährt vorzugsweise den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Solothurn die Benutzung der gedruckten oder auf anderen Informationsträgern gespeicherten Informationen.

² Die Einzelheiten der Benutzung werden vom Stiftungsrat in einer Benutzungsordnung geregelt (§ 2 Abs. 2 Bst c).

¹ Für die Kontrolle des baulichen Zustands der Bibliotheksräume können die Bauorgane des Kantons Solothurn und der Stadt Solothurn beigezogen werden. Unterhaltsarbeiten sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite auszuführen.

² Über das Mobiliar ist ein Inventar zu führen.